

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH für die Schülerbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Eine Betreuungsvereinbarung wird mit Anmeldung des Kindes abgeschlossen.
- Die Anmeldung erfolgt unter: anmeldung.sb.kibe-vlbg.at oder über die Homepage www.kinderbetreuung-vorarlberg.at.
- Die Betreuungsvereinbarung wird von der/dem Obsorgeberechtigten mit der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH abgeschlossen.
- Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen.
- Mit der Anmeldung erklärt die/der Obsorgeberechtigte, dass sie/er die gesetzliche Obsorge über das Kind hat und Änderungen der Daten (z.B. Kontaktdaten, Bankverbindung, Allergien, Krankheiten, etc.) unverzüglich im Online-Tool vornimmt.

II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

- Die derzeit geltenden Elternbeiträge (Betreuungs- und Essensbeitrag) sind dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen. Abgerechnet werden jeweils die gebuchten Module. Der Betreuungsbeitrag ist 9-mal im Schuljahr zu entrichten (Oktober-Juni). Die Kostenaufstellung wird monatlich per Mail zugesandt.
- Der Rechnungsbetrag ist mittels SEPA Basis-Lastschrift zu entrichten. Das Fälligkeitsbzw. Einzugsdatum ist der SEPA-Zahlungsanweisung zu entnehmen.
- Die Abwesenheit des Kindes von der Schülerbetreuung begründet keine Rückvergütung von Betreuungsbeiträgen.
- Essensbeiträge werden bei Abmeldung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nicht verrechnet. Die Abmeldungsmodalitäten sind dem Infoblatt zu entnehmen.
- Für Anmeldungen und Buchungsänderungen außerhalb der im Infoblatt veröffentlichten Fristen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 erhoben.
- Die Kosten für Mahn- sowie Bankspesen im Zusammenhang mit offenen Beträgen trägt der/die Obsorgeberechtigte. Die Höhe der Mahngebühren beträgt € 6,00.
- 7. Bei Abmeldung wird der ganze Monatsbeitrag verrechnet.
- Wird der Zahlungspflicht trotz Mahnung und 2-wöchiger Nachfrist – nicht nachgekommen, kann der Betreuungsvertrag durch die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für das jeweilige Schuljahr sind dem Infoblatt zu entnehmen.

 An schulfreien Tagen findet generell keine Betreuung statt. Über das Ferienbetreuungsangebot entscheidet die Gemeinde. Die Information erfolgt gesondert.

IV. Entlassungszeiten

- 1. Die Kinder können am Betreuungsende selbständig nach Hause gehen.
- Mit der Anmeldung nimmt der/die Obsorgeberechtigte diese Regelung zustimmend zur Kenntnis.

V. Abholberechtigte außerhalb der Entlassungszeiten

- Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Obsorgeberechtigte.
- Die/der Obsorgeberechtigte kann andere Personen schriftlich berechtigen, das Kind aus der Schülerbetreuung abzuholen.
- Bei Abholberechtigung ist der Leitung der Schülerbetreuung eine schriftliche Erklärung von der Abholberechtigten vorzulegen.

VI. Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht für ein betreutes Kind beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung und endet mit der Entlassung des Kindes aus den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung.
- Befindet sich der Betreuungsort außerhalb der Schule beginnt und endet die Aufsichtspflicht beim Sammelplatz in der Schule
- Die Kontrolle des schulischen Erfolges des Kindes bleibt in der Verantwortung des /der Obsorgeberechtigten.
- Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhergesehene Abwesenheiten z.B. im Krankheitsfall) eines Kindes ist der Leitung der Schülerbetreuung vor dem erwarteten Eintreffen des Kindes in der Betreuung mitzuteilen
- Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung einer/eines Obsorgeberechtigten befindet.

VII. Haftung

- Die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH haftet für keine Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in die Schülerbetreuung mitgebracht werden.
- Es besteht für alle betreuten Kinder eine kostenlose Unfallversicherung. Die Kosten dafür werden zur Gänze von der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH getragen. Die Vergütung von Heilkosten erfolgt nur dann, wenn keine Deckung aus einer bestehenden Kranken- oder Familienversicherung vorhanden ist

VIII. Erkrankung des Kindes

 Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beein-

- trächtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch bei Lausbefall.
- Die Leitung der Schülerbetreuung ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
- Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Heilmittel, etc.) werden in der Betreuung nicht verabreicht.
- 4. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen zwischen der Leitung der Schülerbetreuung und der/dem Obsorgeberechtigten abgesprochen werden. Es obliegt der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die MitarbeiterInnen berücksichtigt und erfüllt werden können.
- 5. Dasselbe gilt für Allergien.
- Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit Symptome einer Krankheit, werden die Eltern verständigt und das Kind ist abzuholen

IX. Erhöhter Förderbedarf

 Ein erhöhter Förderbedarf muss bei der Anmeldung angegeben werden. Der Bescheid des Landes- bzw. Bezirksschulrates über den erhöhten Förderbedarf ist vor Betreuungsbeginn der zuständigen Bereichs-/Regionalleitung zu übermitteln. Es dient zur Vorlage beim Land zur Anforderung von zusätzlichem Betreuungspersonal.

X. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

- 1. Die Anmeldung des Kindes gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.
- Eine Abmeldung des Kindes zum 2. Halbjahr ist bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters wie folgt möglich:
 - a. in der außerschulische Betreuungsform:
 Schriftlich bei der zuständigen Regionalleitung (Kontakt siehe Infoblatt)
 - b. in der getrennten und verschränkten
 Schulform: Nur mit schriftlicher Genehmigung von der Direktion der Schule

XI. Datenschutzgrundverordnung DSGVO

 Informationen zur Verarbeitung von Daten finden sich auf der Homepage sowie in der Datenschutzerklärung.

XII. Schlussbestimmungen

- 1. Es gilt österreichisches Recht.
- Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, dann bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam.

XIII. Kontaktdaten

Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch T 05522 71 840 office@kibe-vlbg.at www.kinderbetreuung-vorarlberg.at

Stand: 21.07.2022 1/1